

es bis zum Jahre 1811 vom Staate anderweitig benutzt und sodann beim Eintreten der französischen Okkupation von den Franzosen als Mairie eingerichtet. Nach dem Aufhören der Fremdherrschaft im Jahre 1814 erhielt es seine gegenwärtige Bestimmung als Sitz der städtischen Polizeiverwaltung. Durch Anbau zweier Flügel in italienischem Renaissancestil wurde es in den Jahren 1889-1892 erheblich erweitert.

**Strafjustizgebäude** siehe unter Justizgebäude, Seite 71.

**Das Verwaltungsgebäude an der Bleichenbrücke**

besteht im ältesten Teil aus zwei Gebäuden und dient gegenwärtig, wie seit seiner Erwerbung durch den Staat vorwiegend dem Hochbau- und Ingenieurwesen.

Der älteste Teil des Gebäudes, das Haus Nr. 23, ist in der Mitte der 40er Jahre (der sog. Brandperiode) nach dem Entwurf des Architekten Heinrich Müller erbaut und zeichnet sich aus durch eine bemerkenswerte Fassade im Charakter der damaligen Münchener Schule, während das, ursprünglich mit einer eisernen Veranda bis an den Fleth sich erstreckende grössere Gebäude Nr. 17 für eine Gesellschaft „Lesehalle“ in den Jahren 1811/52 nach dem Entwurf des Architekten F. G. Stemann erbaut ist. Der grosse Saal im ersten Stock des Gebäudes wurde mit seinen Nebenräumen auch für private Festlichkeiten vermietet.

Dieses Gebäude wurde für Staatszwecke erworben im Jahre 1861, während jenes erst im Jahre 1872 staatsseitig angekauft wurde.

Eine erste Erweiterung des Gebäudes fand statt im Jahre 1880 durch Erbauung eines vom Fleth sich über die ganze Grundstücksbreite erstreckenden Flügels unter gleichzeitiger Anlage einer neuen Haupttreppe im vorderen Teil des Gebäudes.

Durch abermaligen Ankauf nachbarlicher Grundstücke fand in den Jahren 1888/89 eine zweite Erweiterung statt, und eine dritte Erweiterung in den Jahren 1898-1902 nach stattgehabtem Ankauf der ehemals J. F. Krogmann'schen Grundstücke, welche sich bis an die neust. Puhlentwiete (jetzt Stadthausbrücke) und ganze Bleichen erstreckten.

Das Verwaltungsgebäude wurde hierauf an der Flethseite zum dritten Male erweitert und ein Verbindungsfügel mit dem sog. Mittelbau aufgeführt, welcher im Untergeschoss und Erdgeschoss für die Zwecke des Grundbuchamts eingerichtet ist, während die Obergeschosse der Baudeputation dienen mit seinen, einen grösseren Mittelhof einnehmenden Flügeln den Zwecken der Baudeputation und der Deputation für indirekte Steuern und Abgaben.

Das schmale Gebäude an den Grossen Bleichen enthält in der Mitte des Erdgeschosses den Zugang zu den Verwaltungsgebäuden, links davon die klauselberechtigte Zufahrt zu dem Hofe eines Nachbargrundstücks und rechts den Aufgang zu der Gewerkekammer, welche in den oberen Stockwerken ihre Bureaus hat. Die letzte Erweiterung fand im Jahre 1908 durch Ankauf des benachbarten Artushofes statt, in welchem die gesamten Bureauräume der Stadtwasserkunst untergebracht sind.

**Das Verwaltungsgebäude an der Poststrasse (ehemaliges Postgebäude)**

wurde in den Jahren 1845/47 durch den Architekten Alex. de Chateaufort erbaut und ist ursprünglich für das Postämterliche, das Thurn und Taxis'sche, das Hannoverische und das Schwedische Postamt geplant gewesen und zwar in vier in sich abgeschlossenen Hausabteilungen mit je einem besonderen Eingang für jedes Postamt. Das Gebäude ist in Ziegelrohbau hergestellt und erinnert in den Rundbögen der Fenster und am Hauptgesims etc. an die Florentinische Bauweise des XV. Jahrhunderts, doch zeigen die Profile der Gesimse und die durchbrochenen Sandsteinarbeiten an den Türen etc. gotische Formen. Der Turmbau ist in seiner Bekrönung nicht organisch durchgeführt worden, weil er für die optische Telegraphie eingerichtet werden musste.

Es enthält zur Zeit ausser dem Postamt 12 die Vormundschaftsbehörde, die Aufsichtsbehörde für die Ständesämter, die Behörde für das Schankkonzessionswesen, die Behörde für Wohnungspflege und eine Abteilung der Finanzdeputation (Ausschreibungswesen).

**Das Vorlesungsgebäude**

siehe in diesem Abschnitt unter Bildungswesen, Seite 28

**Zoologischer Garten**

vor dem Dammtor. Die Zoologische Gesellschaft erhielt zum Zwecke der Anlage des Gartens den in unmittelbarer Nähe des Dammtores belegenen ausgedehnten Platz mientgeltlich vom Staate. Eröffnet wurde der Garten am 15. Mai 1863. Die Leitung der Geschäfte besorgt der Aufsichtsrat. Vorstand und Direktor ist Prof. Dr. Vossler. Der Garten gehört zu den hervorragendsten und schönsten. Er enthält schöne Parkanlagen, vortreffliche Bauten und eine sehr reichhaltige Tieransammlung. Die Bauten sind grösstenteils nach Zeichnungen und Rissen der Architekten Meuron & Haller und Martin Haller ausgeführt. Die Gartenanlagen, Grotten, Wasserfälle etc. sind von dem Ingenieur Jürgens sr. entworfen und unter dessen Leitung ausgeführt. Das Aquarium wurde nach Beratung mit Alfred Lloyd aus London erbaut. Führer zum Garten und Aquarium sind an den Kassen des Gartens zu erhalten.

**Sonstige**

**Gemeinnützige Auskünfte.**

**Staatsangehörigkeit und hamburgisches Bürgerrecht.**

Zur Erwerbung wird regelmässig die Vorlage folgender Papiere verlangt:

**A. Staatsangehörigkeit:**

- 1) der polizeiliche Anmeldeschein,
- 2) Beschäftigungs-Nachweis oder Gewerbe-Anmeldeschein,
- 3) Militärpapiere,
- 4) Geburtschein,
- 5) Nachweis der bisherigen Staatsangehörigkeit (Staatsangehörigkeitsausweis),
- 6) der letzte Steuerzettel und zwar soweit die Steuer fällig ist, mit Empfangsbescheinigung,
- falls verheiratet:
- 7) Heiratsurkunde,
- 8) Geburtschein der Ehefrau,
- 9) Geburtsurkunden der Kinder (standesamtlich).

Bei Einbürgerungen sind ferner beizubringen:

- 10) Leumundzeugnisse zweier hiesiger Bürger und 50 M. weitere Nachweise bleiben vorbehalten. —

**B. Bürgerrecht:**

- 1) der polizeiliche Anmeldeschein,
- 2) Gewerbe-Anmeldeschein (falls selbständig),
- 3) Geburtschein,

**Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.**

- 4) Staatsangehörigkeits-Ausweis oder Bürgerbrief des Vaters, falls vorhanden
  - 5) Militärpapier,
  - 6) Heiratsurkunde,
  - 7) die Steuerzettel der letzten 5 Jahre oder eine Bescheinigung der Steuerdeputation, dass während der letzten 5 Jahre ein jährliches Einkommen von mindestens 1200 Mark hieselbst versteuert ist.
  - 8) Für Beamte eventuell: Bescheinigung eines Amtseinkommens von mindestens 2000 Mark p. a. und Ausbelegurkunde.
- Näheres befindet sich unter „Aufsichtsbehörde für die Ständesämter“ in diesem Abschnitt Seite 66

**Das Meldeamt.**

(Dammtorstrasse 10.)

Das Meldeamt bildet die Inspektion B der Abteilung I der Polizeibehörde, zu seinem Geschäftskreis gehört:

1. Das Einwohnermeldewesen.
2. Die Fremdenpolizei.
3. Die Passpolizei.
4. Die Gesindepolizei.

Als Vorstand fungiert ein Polizeinspektor. Zu den einzelnen Geschäftszweigen ist folgendes zu bemerken:

**1. Einwohnermeldewesen.**

(Gesetz vom 6. Mai 1891).

**Wer ist meldepflichtig?**

Die Meldepflicht besteht für alle selbstständig wohnenden Personen. Dazu gehören auch die Söhne und Töchter der Einwohner, wenn sie sich bereits einem angelernten Beruf widmen, z. B. in die Lehre getreten sind, oder als Kommiss, Gehilfe, Verkäufer, Arbeiter u. s. w. Beschäftigung gefunden haben, wenn sie bei den Eltern wohnen, ferner Einlogierer, sowie Gehilfen, Dienstboten und Lehrlinge, wenn sie die Wohnung des Arbeitgebers oder Lehrherrn teilen, andernfalls sind sie dort meldepflichtig, wo sie ihre Schlafstätte haben. Jedoch sind Dienstboten von der Dienstherrenschaft stets besonders anzumelden, womit gleichzeitig die Anmeldung zur Kranken- und Invalidenversicherung geschieht, ist, wenn der Dienstbote nur im Privathaushalt und nicht auch im Gewerbebetrieb beschäftigt wird.

**Von der Meldepflicht befreit sind**

die den fremden Gesandtschaften beigegebenen Personen, die dem stehenden Heere angehörenden Personen, so lange sie sich im aktiven Dienst befinden, unverheiratet sind und keinen eigenen Hausstand haben, angemutete Seelenleute, so lange sie keine eigene Wohnung haben, sowie die Besatzung der oberbaltischen Schiffe und sonstigen dem Musterungszwange nicht unterworfenen Fahrzeuge, wenn sie nicht in Hamburg ihren Heimatsorten haben, alle Personen, welche sich besuchsweise nicht länger als 6 Monate in Hamburg aufhalten. Diese sind nur von dem Logisgeber zu melden.

**Wer haftet für die Meldepflicht?**

Für die Erfüllung der Meldepflicht haftet zunächst der Meldepflichtige selbst, sodann alle Personen, welche als Vermieter von Wohnungen, Logisgeber, Lehrmeister, Dienstherrenschaft oder in anderer Weise Meldepflichtige bei sich aufnehmen. Also auch die Eltern haften dafür, dass Kinder, welche einen Beruf ergreifen und bei den Eltern wohnen oder in das elterliche Haus zurückkehren, rechtzeitig angemeldet werden.

**Welche Legitimationspapiere sind erforderlich?**

Als Legitimationspapiere gelten nur amtliche Dokumente, welche einen Zweifel über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Personalien nicht zulassen, z. B. bei ledigen Personen: Geburtschein, Militärausweis, verheirateten „ Heiratsurkunde.

Für die mit den Eltern zuziehenden Kinder ist ein Legitimationspapier nicht erforderlich; Kinder ohne Begleitung der Eltern müssen Geburtschein haben. Ist die Staatsangehörigkeit zweifelhaft: Staatsangehörigkeitsausweis, Hamburger Bürger: Bürgerbrief, Aus einem deutschen Orte Zuziehende: Abzugsattest, Ausländer: Visierten Pass oder Konsulatschein. Besuchsfremde brauchen kein Legitimationspapier vorzuzeigen.

**Wie ist die Meldung zu beschaffen?**

Zu jeder Meldung gehört die Ausfüllung eines Formulars. Die Formulare werden in allen polizeilichen Meldestellen und Polizeiwachen unentgeltlich verabreicht. Die Meldung muss in derjenigen Meldestelle erfolgen, wo die Wohnung liegt. Nur Abmeldungen bei Fortzuge von Hamburg können ausser in der Meldestelle des Wohnortes auch im Einwohnermeldebureau beschafft werden. Wenn das Formular vorschriftsmässig ausgefüllt ist und die Legitimationspapiere vorliegen, ist in der Regel ein persönliches Erscheinen des Meldepflichtigen nicht erforderlich.

**Wann muss die Meldung erfolgen?**

Der Meldepflichtige muss sich binnen einer Woche anmelden. Der Vermieter, Logisgeber oder derjenige, welcher eine zum Besuch zugereiste Person beherbergt, hat binnen 2 Wochen dafür zu sorgen, dass die Meldung beschafft wird. Wenn der Besuch über 6 Monate hier bleibt, so muss der Besucher die Anmeldung ebenso beschaffen, wie beim Zuzuge zum dauernden Aufenthalt also unter Einreichung von Legitimationspapieren.

**Meldestellen:**

- Innere Stadt: Einwohnermeldebureau, Dammtorstr. 10. Geöffnet für An- und Ummeldungen werktäglich 9-3; für Abmeldungen werktäglich März bis einschl. Okt. 8-5, Novbr. bis einschl. Febr. 9-8 und Sonn- und Festtags 9-12 Uhr.
- St. Pauli: Bezirksbureau, Eimsbüttelerstr. 20. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau. Meldestelle: Friedrichstr. 49.
- Süd-Eimsbüttel: Bezirksbureau, Margarethenstr. 1. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau. Meldestelle: Schlump 18.
- Nord-Eimsbüttel: Bezirksbureau, Osterstrasse 92. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.
- Harvestehude: Bezirksbureau, Oberstrasse 126. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.
- Barmbeck: Bezirksbureau, Oberaltenallee 6. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau. Meldestelle: Langenrehm 54.
- Borgfelde: Bezirksbureau, Claus Groth-Str. 119. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.
- Ellbeck: Bezirksbureau, Ellbeckerweg 46, geöffnet wie das Einwohnermeldebureau. Unterstelle: Mühlendamm 57.
- Billwärder Ausschlag: Bezirksbureau, Billw. Nenedeich 123. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau. Meldestelle: Hammerbrookstr. 118.

Illegible